

Die österreichischen Bischöfe

7

Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche

Pastorale Initiativen
in Zusammenhang mit dem
Kirchenaustritt

Die österreichischen Bischöfe

7

Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche

Pastorale Initiativen
in Zusammenhang mit dem
Kirchenaustritt

Österreichische
Bischofskonferenz

Inhalt

Vorwort	3
Zirkularschreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an die Präsidenten der Bischofskonferenzen	4
Schreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an Kardinal Christoph Schönborn, Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz	7
Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt	9
Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der Katholischen Kirche	11
Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt	12

Vorwort

Seit langem bedrückt uns die Sorge, dass in unserem Land Jahr für Jahr eine nicht unbeträchtliche Zahl von Katholiken die Kirche verlässt. Vielen scheint nicht mehr bewusst zu sein, was eigentlich die Kirche ist und welche Bedeutung der Zugehörigkeit zu Christus durch die Kirche für das eigene Leben zukommt.

Es ist uns Bischöfen ein wichtiges Anliegen, dass alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, um mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und alle Gelegenheiten zu nützen, den christlichen Glauben darzulegen und die Hilfe dieses Glaubens zur Bewältigung aller Situationen des Lebens vor Augen zu führen. Auch das Gespräch mit denen, die vor der staatlichen Behörde den Austritt aus der Kirche bekundet haben, ist eine Chance.

Eine Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte zum »formellen Abfall von der Kirche«, welche den Vorsitzenden aller Bischofskonferenzen zugemittelt wurde, gibt einen Impuls zu neuen pastoralen Initiativen und hat die Österreichische Bischofskonferenz veranlasst, ihrerseits eine »Erklärung zum Kirchenaustritt« zu beschließen und im Einvernehmen mit dem genannten Päpstlichen Rat eine Regelung zu treffen.

Die vorliegende Broschüre enthält alle wesentlichen Dokumente und Materialien zu diesem Thema und stellt eine Handreichung für das pastorale Bemühen um die Ausgetretenen dar. Die entsprechende Regelung tritt in allen österreichischen Diözesen am 1. Oktober 2007 in Kraft. Möge sie eine Hilfe sein, möglichst viele zu Jesus Christus und seiner Kirche zurückzuführen.

Wien, März 2007

+ Christoph Kardinal Schönborn

Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

Zirkularschreiben von Kardinal Julián Herranz, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, an die Präsidenten der Bischofskonferenzen

PONTIFICIUM CONSILIUM
DE LEGUM TEXTIBUS

Vatikanstadt, 13. März 2006

Eminenz,

schon seit längerer Zeit haben Bischöfe, Offizielle und andere Fachleute des Kanonischen Rechtes diesem Päpstlichen Rat Zweifel und Anfragen zur Klärung hinsichtlich des sogenannten *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* vorgelegt, auf den in den Canones 1086 § 1, 1117 und 1124 des Codex des Kanonischen Rechtes Bezug genommen wird. In der Tat handelt es sich um einen in der kanonischen Gesetzgebung neuen Begriff, der sich unterscheidet von den anderen, eher »virtuellen« Modalitäten (die auf dem Verhalten basieren) des »offenkundigen« oder einfach »öffentlichen« Glaubensabfalls (vgl. c. 171 § 1, 4^o; 194 § 1, 2^o; 316 § 1, 694 § 1, 1^o; 1071 § 1, 4^o und § 2), Umstände, in denen die in der katholischen Kirche Getauften oder in sie Aufgenommenen durch rein kirchliche Gesetze verpflichtet sind (vgl. c. 11).

Das Problem wurde von den zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls sorgfältig untersucht, um vor allem die theologisch-lehrhaften Inhalte dieses *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* genau zu fassen, und danach die Erfordernisse oder juristischen Formalitäten zu präzisieren, die notwendig sind, damit dieser sich als ein wirklicher »formaler Akt« des Abfalls darstellt.

Nachdem hinsichtlich des ersten Aspekts die Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre vorlag und die gesamte Frage in der Vollversammlung untersucht wurde, teilt dieser Päpstliche Rat den Präsidenten der Bischofskonferenzen Folgendes mit:

1. Der Abfall von der katholischen Kirche muss, damit er sich gültig als wirklicher *actus formalis defectionis ab Ecclesia* darstellen kann, auch hinsichtlich der in den zitierten Canones vorgesehenen Ausnahmen, konkretisiert werden in:

- a) einer inneren Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen;
- b) der Ausführung und äußeren Bekundung dieser Entscheidung;
- c) der Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität.

2. Der Inhalt des Willensaktes muss bestehen im Zerschneiden jener Bande der Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung –, die es den Gläubigen ermöglichen, in der Kirche das Leben der Gnade zu empfangen. Das bedeutet, dass ein derartiger formaler Akt des Abfalls nicht nur rechtlich-administrativen Charakter hat (das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen), sondern dass er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt also **einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma** voraus.

3. Der rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche kann aus sich nicht einen formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC verstandenen Sinn konstituieren, weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte.

Andererseits konstituieren formelle oder (noch weniger) materielle Häresie, Schisma und Apostasie nicht schon von selbst einen formalen Akt des Abfalls, wenn sie sich nicht im äußeren Bereich konkretisieren und wenn sie nicht der kirchlichen Autorität gegenüber in der gebotenen Weise bekundet werden.

4. Es muss sich demnach um einen rechtlich gültigen Akt handeln, der von einer kanonisch rechtsfähigen Person gesetzt wird, in Übereinstimmung mit der kanonischen Norm, die ihn regelt (vgl. cc. 124–126). Dieser Akt muss persönlich, bewusst und frei getätigt werden.

5. Es wird überdies verlangt, dass der Akt von dem Betroffenen schriftlich vor der zuständigen kirchlich katholischen Autorität bekundet wird: vor dem Ordinarius oder dem eigenen Pfarrer, dem allein das Urteil darüber zusteht, ob wirklich ein Willensakt des in Nr. 2 beschriebenen Inhalts vorliegt oder nicht.

Daher wird der *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mit den entsprechenden kirchenrechtlichen Sanktionen (vgl. c. 1364 § 1) nur vom Vorhandensein der beiden Elemente konstituiert, nämlich vom theologischen Profil des inneren Aktes und von seiner Bekundung in der festgelegten Weise.

6. In diesen Fällen sorgt dieselbe kirchliche Autorität dafür, dass der Eintrag im Taufbuch (vgl. c. 535 § 2) erfolgt mit dem ausdrücklichen Vermerk »*defectio ab Ecclesia catholica actu formali*«.

7. In jedem Fall bleibt klar, dass das sakramentale Band der Zugehörigkeit zum Leib Christi, der die Kirche ist, aufgrund des Taufcharakters ein ontologisches Band ist, das fort dauert und wegen des Aktes oder der Tatsache des Abfalls nicht erlischt.

In der Gewissheit, dass der dortige Episkopat in Anbetracht der Heilsdimension der kirchlichen Gemeinschaft die pastorale Motivation dieser Normen gut verstehen wird, verbleibe ich in herzlicher Verbundenheit

im Herrn
Ihr

JULIÁN KARD. HERRANZ
Präsident

+ BRUNO BERTAGNA
Sekretär

Die vorliegende Mitteilung wurde approbiert von Papst Benedikt XVI., der die amtliche Bekanntmachung an alle Präsidenten der Bischofskonferenzen angeordnet hat.

**Schreiben von Kardinal Julián Herranz,
Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte,
an Kardinal Christoph Schönborn,
Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz**

PONTIFICIUM CONSILIUM
DE LEGUM TEXTIBUS

Vatikanstadt, 14. März 2006

Eminenz,

ich beziehe mich auf das Treffen, das am 13. Jänner d. J. in diesem Rat mit Vertretern der Bischofskonferenzen von Österreich und Deutschland bezüglich der *Erklärung [Dichiarazione]* über den *formalen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche [actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica]* stattgefunden hat.

[...]

Angesichts der zahlreichen Anfragen um Klärung, die seit einiger Zeit von Bischöfen, Offizialen und anderen Fachleuten des Kanonischen Rechts eingebracht wurden, wurde zugleich beschlossen, ein Rundschreiben des Heiligen Stuhls an alle Bischofskonferenzen zu versenden. In ihm sollten – wie in der *Erklärung [Dichiarazione]* – die wesentlichen Inhalte des *formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche [actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica]* dargelegt werden, die erforderlich sind, damit der Bruch mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den damit verbundenen Strafsanktionen nach kirchlichem Recht erfolgt.

Indem ich Ihnen nun das erwähnte Rundschreiben übermittle, sei festgehalten, dass dieses einen internen Akt der katholischen Kirche in Bezug auf einige Normen des kirchlichen Ehe- und Strafrechts darstellt. Abkommen zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität, die in einigen Nationen in Kraft sind, werden folglich nicht davon berührt.

Für den Fall, dass ein Gläubiger vor der staatlichen Behörde seinen Willen, die katholische Kirche zu verlassen, erklärt, ist es angebracht, einen persönlichen Kontakt des Betreffenden mit der zuständigen kirchlichen Autorität (dem Ortsordinarius oder dem Pfarrer) herzustellen – was schon in etlichen Diözesen geschieht, wie sich bei unserer Versammlung im Jänner gezeigt

hat. Diese Einladung zum Dialog wird es dem Hirten der Herde (vgl. *Lk* 15,4–6) erlauben, festzustellen, ob seitens des Betreffenden tatsächlich der Wille besteht, das Band der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zu zerstören. Überdies können ihm die Konsequenzen der strafweisen Exkommunikation, die dem Delikt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas folgt, dargelegt werden.

Falls diese Einladung der kirchlichen Autorität zum Dialog nicht angenommen würde, befände sich der Betreffende in der kirchenrechtlichen Situation des Bruchs mit der kirchlichen Gemeinschaft samt den entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, wobei seine Rückkehr in das Haus des Vaters immer wünschenswert bleibt (vgl. *Lk* 15,11–32).

In der Gewissheit, dass auch Ihre Bischofskonferenz die geeigneten seelsorglichen Hinweise zu geben weiß, um das Verständnis und die Anwendung dieser Normen zu erleichtern, verbleibe ich in herzlicher Verbundenheit

im Herrn
Ihr

JULIÁN KARD. HERRANZ
Präsident

Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

Die *Declaratio des Pontificium Consilium de Legum Textibus* zum »actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica« vom 8. 12. 2005 bezieht sich auf das kirchliche Eherecht und legt die Kriterien für den Formalakt des »Austritts aus der Kirche« fest, welcher von der Pflicht zur Einhaltung der kirchlichen Eheschließungsform entbindet.

Nach dieser an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen versandten *declaratio* sind jene Katholiken von der kirchlichen Eheschließungsform befreit, die sich innerlich zur Trennung von der Katholischen Kirche entschlossen haben, diesen Entschluss nach außen bekundet und vor ihrem zuständigen Ordinarius oder Pfarrer erklärt haben.

Für die österreichischen Erzdiözesen und Diözesen wird auf dieser Grundlage folgende Regelung nach Pflege des Einvernehmens mit dem Apostolischen Stuhl getroffen:

Jesus Christus hat seiner Kirche seine Sendung anvertraut und ihr den Auftrag gegeben, allen Menschen die Frohe Botschaft zu verkünden, sie zu seinen Jüngern zu machen, sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes zu taufen und sie zu lehren, alles zu befolgen, was er geboten hat (vgl. *Mt* 28,19–20).

Wer getauft wird, ist mit Christus verbunden, in die Kirche Jesu Christi eingegliedert und mit Heiligem Geist erfüllt. Wer in der Katholischen Kirche getauft oder als Getaufter in sie aufgenommen worden ist, wird auf seine Art und zu seinem Teil der Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt teilhaftig (vgl. *Lumen Gentium*, 31). Er genießt alle Grundrechte, wie sie einem katholischen Christen in der Kirche zukommen; die Ausübung dieser Rechte ist aber untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Zu diesen Grundpflichten der Gläubigen gehört auch die Verpflichtung, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten (can. 222 § 1 CIC).

Wenn ein Katholik einer anderen Religionsgemeinschaft oder einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beitrifft oder öffentlich bekundet, dass er den christlichen Glauben als solchen aufgeben will oder dass er eine

wesentliche katholische Glaubenswahrheit ablehnt oder dass er die Gemeinschaft mit dem Papst und seinem zuständigen Bischof nicht mehr wahren will, schließt er sich von selbst aus der Gemeinschaft der Kirche aus (vgl. can. 1364 § 1 in Verbindung mit can. 1331 § 1 CIC).

Wenn ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer –, besteht die rechtliche Vermutung, dass er die Gemeinschaft mit der Kirche und der zuständigen kirchlichen Autorität nicht mehr wahren will.

Wenn der zuständige Ordinarius von der staatlichen Behörde die Meldung des »Austrittes aus der Kirche« erhält, wird sich der Bischof schriftlich mit dem Ausgetretenen in Verbindung setzen. Er wird diesen über die kirchlichen Rechtsfolgen des Austritts – im sakramentalen Bereich, im Dienst- und Arbeitsrecht, in Vereinen und Räten, in Liturgie und Verkündigung – aufklären. Zugleich wird er ihm die Möglichkeit zu einem pastoralen Gespräch eröffnen, bei dem die Motive des »Austritts« geklärt, ein »Wiedereintritt« besprochen oder der endgültige »Austritt« bestätigt wird. In dem Schreiben wird der Bischof zugleich eine Frist von drei Monaten setzen und darauf hinweisen, dass nach deren Ablauf mit Wirkung vom Tag der Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde die Rechtsfolgen im kirchlichen Bereich eintreten und dass der »Austritt« ins Taufbuch eingetragen wird.

Gibt hingegen der Ausgetretene innerhalb der gesetzten Frist vor dem Bischof an, sich nicht von der Katholischen Kirche trennen zu wollen, so genügt die Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, weiterhin der Katholischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten angehören zu wollen.

Diesfalls ist die Austrittserklärung vor der staatlichen Behörde hinfällig und wird rechtlich als nicht abgegeben angesehen. Ein förmliches Wiederaufnahmeverfahren ist daher nicht notwendig.

Die oben genannte schriftliche Erklärung ist vom Diözesanbischof dem Ortspfarrer bekannt zu geben; eine Eintragung des hinfalligen Kirchenaustrittes unterbleibt.

Sollte sich die Vermutung des »Abfalls von der Kirche« später als unrichtig erweisen, so ist grundsätzlich nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme in die Katholische Kirche vorzugehen und ein Zeitpunkt der Rückkehr in die Kirche nach diesen Vorschriften festzulegen.

Erklärung des Widerrufs des Austrittes aus der Katholischen Kirche

Ich, Unterfertiger, (Vor- und Zuname), geboren am
....., wohnhaft in, habe vor
..... (zuständige staatliche Behörde), am
..... den Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt.

Nach Kenntnisnahme der mit diesem Austritt verbundenen Folgen in
meiner Rechtsstellung als getaufter Katholik erkläre ich hiermit ausdrücklich,
die oben genannte vor der staatlichen Behörde abgegebene Erklärung des Kir-
chenaustrittes zu widerrufen und weiterhin mit allen Rechten und Pflichten
Mitglied der Katholischen Kirche bleiben zu wollen.

Diese Erklärung gebe ich freiwillig, ohne Irrtum oder Zwang, vor der zu-
ständigen kirchlichen Behörde ab.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise für die Durchführung der Erklärung der Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

1. Wahrnehmen einer pastoralen Chance

In der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz wird der Kontakt zwischen dem Diözesanbischof oder einem von ihm Beauftragten vorgeschrieben. Damit werden die Gepflogenheiten einzelner Diözesen, die schon bisher Kontakte mit den Ausgetretenen aufgenommen haben, für alle österreichischen Diözesen institutionalisiert.

Es soll mit dem Kontakt und den anschließenden Bemühungen des Ortspfarrers oder eines anderen vom Diözesanbischof Beauftragten ein pastoraler Versuch gemacht werden, dem aus der Kirche Ausgetretenen vor Augen zu halten, welche von diesem vielleicht nicht bedachten Folgen der Kirchenaustritt für ihn hat, und versucht werden, einen Denkprozess einzuleiten, welcher wenn möglich günstigenfalls zu einem Widerruf des Kirchenaustrittes führen soll. Gut wird es sein, spätestens zwei bis vier Wochen nach dem Kirchenaustritt den Kontaktversuch zu starten und in einer freundlichen und einladenden Art und Weise das pastorale Gespräch zu suchen. Solche Gespräche werden sich fast immer positiv auswirken, selbst wenn nicht alle, vielleicht nur manche sofort zum Widerruf des Kirchenaustrittes bereit sind. Es ist auf jeden Fall ein Kontakt, der später, bei veränderten Umständen oder z. B. bei Auftreten einer schweren Krankheit, eine neue Besinnung und Rückkehr zur Kirche erleichtern kann.

2. Fragen des Kirchenbeitrags

Sollte sich beim Kontakt herausstellen, dass der Hauptanlass für den Austritt die Einhebung des Kirchenbeitrags war, so ist seitens des Kontaktmannes unter Einbeziehung des Ausgetretenen zusammen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchenbeitragswesen zu versuchen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Ausgetretenen eine Lösung zu finden.

3. Behandlung von Gläubigen, die den Kirchengaustritt widerrufen haben

Wenn jemand innerhalb der Dreimonatsfrist den Kirchengaustritt widerruft, ist zwar kein Reversionsverfahren notwendig, aber es sollte dennoch ein Anlass sein, den Katholiken zu einem aktiven Christsein zu bewegen und in der Beschäftigung mit dem Glaubensgut der Kirche zu Buße und Umkehr zu bringen. Schon allein die Tatsache, dass jemand – aus welchen Motiven immer – den Kirchengaustritt vor der staatlichen Behörde erklärt hat, muss als schwerer Verstoß gegen die Einheit mit Christus und seiner Kirche betrachtet werden.

4. Kirchliches Begräbnis

Sollte ein Ausgetretener vor Aufnahme des Kontaktes mit ihm sterben, dann ist ein kirchliches Begräbnis nur dann möglich, wenn es die begründete Annahme gibt, dass kein formeller Abfall von der Kirche vorliegt. Sicher nicht möglich ist ein kirchliches Begräbnis, wenn der Ausgetretene öffentlich zu erkennen gegeben hat, dass er ein solches nicht wünscht.

5. Ausgetretene unter 14 Jahren

Bei Minderjährigen, deren Kirchengaustritt seitens der Erziehungsberechtigten vorgenommen wurde, ist der Kontakt mit dem Erziehungsberechtigten aufzunehmen und zu versuchen, diesen zum Widerruf des Kirchengaustrittes zu veranlassen.

Im Alter zwischen 12 und 14 Jahren ist dabei der betroffene Minderjährige zu hören.

6. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Relevanz

Die seitens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte im Einvernehmen mit dem Heiligen Vater getroffene Regelung kirchenrechtlicher Fragen, die das Sakrament der Ehe betreffen, hat insofern weltweit Auswirkungen, als eine genaue Definition des formellen Abfalls von der Kirche geschaffen wurde, welche ein rechtliches Verfahren bedingt.

In Österreich erfolgt ein Austritt aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft seit 1868 vor der staatlichen Behörde. Dieser Austritt wurde bis jetzt als formeller Abfall von der Kirche angesehen. Auf Grund der Entscheidung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte war die Regelung weiterer Verfahrensschritte erforderlich.

Das ist im Einvernehmen zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Österreichischen Bischofskonferenz erfolgt.

Der staatliche Kirchenaustritt gilt als öffentlicher Abfall von der Katholischen Kirche, wenn er auch vor dem Pfarrer oder vor einem vom Bischof Beauftragten als solcher bestätigt wird. Der Inhalt des entsprechenden Gespräches ist mit Angabe der Gründe für den Kirchenaustritt in einer kurzen Aktennotiz festzuhalten und aufzubewahren. Der Kirchenaustritt ist im Taufbuch mit dem Tag des Austritts vor der staatlichen Behörde einzutragen. Wenn kein Kontakt mit dem vor der zivilen Behörde Ausgetretenen erreicht wird, ist nach Verstreichen der Dreimonatsfrist der Kirchenaustritt ebenfalls im Taufbuch einzutragen. Die Beurteilung der kirchenrechtlichen Folgen bezüglich Ehesakrament (Can. 1117) obliegt dem Diözesangericht.

Ausgetretene, welche nach fruchtlosem Verstreichen der Nutzfrist von drei Monaten die Wiederaufnahme begehren, können dies nicht mehr einfach durch Widerruf des Austritts tun. Hier ist dann ein Reversionsverfahren nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Allgemein ist im Bezug auf den Kirchenaustritt festzustellen: Einmal getauft ist immer getauft. Die Rückkehr zur Kirche ist daher jederzeit möglich, insbesondere in der Krankenseelsorge und in der Sterbebegleitung sollte dies immer bewusst sein.

Vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegebene Druckschriften:

Die österreichischen Bischöfe

Heft 1: Sonntag und Feiertage in Österreich.
Hirtenwort der österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe (2001)

Heft 2: Die Kirche auf dem Bauplatz Europa.
Stimmen der österreichischen Bischöfe zur Wiedervereinigung
Europas (2002)

Heft 3: Versöhnte Nachbarschaft im Herzen Europas.
Erklärung der Österreichischen und
der Tschechischen Bischofskonferenz (2003)

Heft 4: Mitteleuropäischer Katholikentag 2003/2004.
Hirtenbrief und pastoral-liturgische Texte zur Begleitung (2003)

Heft 5: Worte zum Anfang.
Joseph Kardinal Ratzinger – Papst Benedikt XVI. (2005)

Heft 6: Leben in Fülle.
Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der
Gesundheitsfürsorge (2006)

I M P R E S S U M

Medieninhaber: Österreichische Bischofskonferenz

Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz,
1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Für den Inhalt verantwortlich: Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics

Redaktion: Mag. Walter Lukaseder

Grafik und Layout: Volker Plass, 1070 Wien

Druck: REMAprint GmbH, 1160 Wien

Wien, 2007